



Vereinigung Freunde von Schmitt (VFvS)



Statuten

Revisionsantrag des Vorstandes

Vorbemerkung zum Antrag des Vorstands der *Vereinigung Freunde von Schmitten* zur Revision der Vereinsstatuten

Die Statutenrevision nach 25 Jahren ist eine sanfte Renovation. Eigentlich könnte der Verein mit den bisherigen Statuten leben. Allerdings drängt es sich im Sinne einer klaren Information auf, die Haftung der Mitglieder auszuschliessen. Seit dem 1. Juni 2005 haftet zwar ausschliesslich das Vereinsvermögen für Vereinsschulden, falls in den Statuten nicht etwas anderes vorgesehen ist. Wer Mitgliederbeiträge einziehen will, muss dies – wie schon früher – in den Statuten festhalten, allerdings neu ohne einen festen Betrag anzugeben. Es reicht, wenn die Höhe des Mitgliederbeitrags jeweils an der Mitgliederversammlung beschlossen wird (ZGB Art. 71 und 75a). Damit aber für jedes Vereinsmitglied die Sachlage klar ist, beantragt der Vorstand, die Präzisierung aufzunehmen.

Die Praxis hat gezeigt, dass es bei der Aufgabenverteilung und bei den Kompetenzen der Vorstandsmitglieder eine Vereinfachung braucht – insbesondere bei der Mitgliederliste und bei der Unterschriftsberechtigung. Im Rahmen der Statutenrevision soll der Praxis Rechnung getragen werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte der Vorstand die Formulierungen über die Amtsträger entweder geschlechterneutral oder mit Nennung beider Geschlechter anpassen. Die Titelseetzungen mit römischen Ziffern wird durch allgemein übliche Artikel ersetzt. Ausserdem gibt es kleine sprachliche Vereinfachungen oder Präzisierungen.

Der Vorstand der VFvS stellt mit Beschlüssen vom 18. Und 22. Februar 2016 den Antrag an die GV 2016, alle Änderungen anzunehmen und die Statuten gemäss der Version *in der rechten Spalte* in Kraft zu setzen.

Bisher	Neu <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen rot • Kommentare in den grünen Kästchen
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Unter der vorerwähnten Bezeichnung besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Schmitten.</p> <hr/> <p>II. Wesen und Zweck der Vereinigung</p> <p>Die Vereinigung erstrebt den Kontakt mit den auswärtigen Schmittner und den Freunden von Schmitten. Sie will die Beziehung zwischen den Mitgliedern und vor allem mit Schmitten pflegen und fördern. Entsprechend ihren Möglichkeiten möchte sie am Dorfgeschehen Anteil nehmen und einen Beitrag zum Wohle des Dorfes leisten. Dies soll geschehen:</p> <p>a) durch Unterstützung kultureller Werke und Einrichtungen</p> <p>b) durch die, wenn möglich jährliche Herausgabe der Chronik, welche Freunde von Schmitten über das Dorfgeschehen und die Vereinstätigkeit orientiert und heimatkundliche Themen beinhaltet.</p>	<p>Art. 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Unter der vorerwähnten Bezeichnung besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Schmitten.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0f0e0; padding: 5px; margin: 5px 0;">Nur Kosmetik. Zitat der ZGB-Artikel.</div> <p>Art. 2 Wesen und Zweck der Vereinigung</p> <p>Die Vereinigung erstrebt den Kontakt mit den auswärtigen Schmittner und den Freunden von Schmitten. Sie will die Beziehung zwischen den Mitgliedern und vor allem mit Schmitten pflegen und fördern. Entsprechend ihren Möglichkeiten möchte sie am Dorfgeschehen Anteil nehmen und einen Beitrag zum Wohle des Dorfes leisten. Dies soll geschehen:</p> <p>a) durch Unterstützung kultureller Werke und Einrichtungen</p> <p>b) durch die jährliche Herausgabe einer Dorfchronik, welche die Mitglieder der Vereinigung über das Dorfgeschehen und die Vereinstätigkeit orientiert und heimatkundliche Themen beinhaltet.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0f0e0; padding: 5px; margin: 5px 0;">Sprachliche Anpassung und Herausnahme von „wenn möglich“.</div> <p>Falls die Herausgabe der Chronik nicht möglich wäre, gäbe es sicher objektive Gründe dafür. Das Wesen und der Zweck des Vereines wären dann zwar vorübergehend nicht erfüllt.</p> <p>Sollte es sich jedoch nicht um einen Einzelfall handeln, müsste über die Existenz der Vereinigung debattiert werden. Dafür müsste dann Artikel 8 in Kraft treten.</p>

<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>a) Aufnahme Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchten, sind zur Mitgliedschaft berechtigt. Mitglied wird man durch Zahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.</p> <p>b) Austritt Der Austritt kann nach Erfüllung noch offener Verpflichtungen jederzeit schriftlich oder mündlich dem Präsidenten mitgeteilt werden.</p> <p>c) Ausschluss Ein Mitglied, das nach erfolgter zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>a) Aufnahme Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchten, sind zur Mitgliedschaft berechtigt. Mitglied wird man durch Zahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.</p> <p>b) Austritt Der Austritt kann nach Erfüllung noch offener Verpflichtungen jederzeit schriftlich oder mündlich dem Präsidenten/der Präsidentin mitgeteilt werden.</p> <p>c) Ausschluss Ein Mitglied, das nach erfolgter zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.</p> <p>Bei b) Berücksichtigung beider Geschlechter.</p> <p>d) (neu) Haftung Die Vereinigung haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen.</p> <p>Erklärung in der Vorbemerkung.</p>
<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes an der GV anwesende Mitglied ist stimm- u. wahlberechtigt und kann in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor gewählt werden. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder kann auf Begehren eine ausserordentliche GV einberufen.</p>	<p>Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes an der GV anwesende Mitglied ist stimm- u. wahlberechtigt und kann in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor/Rechnungsrevisorin gewählt werden. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder kann auf Begehren eine ausserordentliche GV einberufen.</p> <p>Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu bezahlen.</p> <p>Berücksichtigung beider Geschlechter. Pflicht, den Jahresbeitrag zu bezahlen, gehört zu diesem Titel.</p>
<p>V. Organe</p> <p>1. Generalversammlung 2. Ausserordentliche Generalversammlung 3. Vorstand 4. Rechnungsrevisoren</p>	<p>Art. 5 Organe</p> <p>1. Generalversammlung 2. Vorstand 3. Rechnungsrevisoren</p> <p>Ziffer 2 „ausserordentliche GV“ ist hier unnötig. Auch eine ausserordentlich GV ist eine GV.</p>

<p>1. Generalversammlung</p> <p>Die GV findet jedes zweite Jahr, wenn möglich im Frühjahr in Schmitten statt. Sie wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren, bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages und befiehlt über die Genehmigung der Kassa-rechnung und des Jahresberichtes. Ferner entscheidet sie über allfällige Statutenrevisionen.</p> <hr/> <p>2. Ausserordentliche Generalversammlung</p> <p>Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche GV einberufen.</p>	<p>1. Generalversammlung (GV)</p> <p>Die GV findet jedes zweite Jahr statt. Die GV wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren. Sie bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages und befiehlt über die Genehmigung der Kassa-rechnung und des Jahresberichtes. Ferner entscheidet sie über allfällige Statutenrevisionen.</p> <p>Ort und Termin für die Durchführung der GV werden in der Chronik bekannt gegeben. Falls dies nicht möglich ist, werden die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Durchführung schriftlich eingeladen.</p> <p>Ort der Durchführung ist Schmitten. Der Termin ist im Frühjahr anzusetzen. Bei schwerwiegenden Gründen kann vom Ort und vom Termin abgewichen werden.</p> <div data-bbox="887 667 1506 1061" style="border: 1px solid black; background-color: #e0f0e0; padding: 5px;"> <p>Sinngemäss wird nichts verändert. Allerdings wird die frühere Formulierung „wenn möglich“ präzisiert. Es ist denkbar, dass das Schulhaus als Versammlungsort nicht (mehr) zur Verfügung steht. Dann müsste eine Ausweichlösung gefunden werden.</p> <p>Die Chronik als Bekanntmachungsort für die GV wird genannt. Das ist auch in den bisherigen Statuten so, allerdings bei 3. Vorstand, Abs. 5. Die Nennung hier erscheint sinnvoller.</p> <p>Mit der Präzisierung soll verhindert werden, dass begründete Ausnahmen bei Ort und Zeit die Rechtmässigkeit einer GV und derer Beschlüsse verhindern.</p> </div> <p>Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche GV einberufen.</p> <p>Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Durchführung einer ausserordentlichen GV schriftlich eingeladen.</p> <div data-bbox="887 1294 1506 1397" style="border: 1px solid black; background-color: #e0f0e0; padding: 5px;"> <p>Weil für die ausserordentliche GV keine Chronik zur Verfügung stehen dürfte, wird dieser Absatz neu eingefügt.</p> </div>
<p>3. Vorstand</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern. Diese werden jeweils an der GV durch Handmehr oder auf Verlangen schriftlich für 2 Jahre gewählt; ebenso die Rechnungsrevisoren. Vorstandsbeschlüsse sind bei einfacher Mehrheit verbindlich. Die Unterschrift führt der Präsident oder stellvertretend Aktuar oder Kassier.</p>	<p>2. Vorstand</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident/in, Kassier/in, und Aktuar/in. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, denen der Vorstand in eigener Kompetenz ein Ressort zuordnen kann.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden jeweils an der GV durch Handmehr gewählt. Auf Verlangen findet eine schriftliche Wahl statt.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</p> <div data-bbox="887 1756 1506 1823" style="border: 1px solid black; background-color: #e0f0e0; padding: 5px;"> <p>Berücksichtigung beider Geschlechter. Formulierung klarer.</p> </div> <p>Vorstandsbeschlüsse sind bei einfacher Mehrheit verbindlich. Die Unterschrift führt in der Regel der Präsident oder die Präsidentin.</p> <p>Der Vorstand kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall dem Kassier(der Kassierin oder dem Aktuar/der Aktuarin übertragen. Dies erfolgt durch entsprechenden Vorstandsbeschluss und Protokolleintrag.</p>

Der **Präsident** führt ein genaues Mitgliederverzeichnis, organisiert Vereinsversammlungen, GV und Vorstandssitzungen. Der Termin der GV wird in der Chronik bekanntgegeben. Falls dies nicht der Fall ist, erhalten die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Durchführung eine schriftliche Einladung.

Der **Aktuar**, der zugleich Vizepräsident ist, führt Protokoll über Vorstandssitzungen, Vereinsversammlungen und unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben.

Der **Kassier** führt Kassa und Postcheck. Ferner führt er ebenfalls ein Mitgliederverzeichnis, wobei Kassier und Präsident sich Mutationen gegenseitig mitteilen.

Der **Vorstand** bildet gleichzeitig die Redaktion der Chronik. Er soll in seiner Handlungsweise möglichst frei sein und hat an der GV über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten.

Der **Präsident** oder der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Aussenstehende in wichtigen oder speziellen Fragen zur Beratung und Mithilfe heranziehen oder mit besonderen Aufgaben betrauen.

4. Rechnungsrevisoren

Früher: Die Praxis zeigt, dass der Kassier einzelne Geschäfte selbständig erledigen muss, damit die Interessen des Vereins sachgerecht und rasch gewahrt werden können. Falls z.B. für den Versand der Chronik Couverts gekauft werden, wird dies als Aufgabe dem Kassier zugewiesen. Der Präsident muss nicht auch noch unterschreiben.

Das Gleiche gilt für die Aktuarin. Wird sie mit einer Aufgabe betraut, z. B. die Chronik in Chur zum Druck zu übergeben, wird die Auftragserteilung an den Druckereibetrieb nicht auch noch vom Präsidenten unterzeichnet – auch wenn sich der Auftrag über eine grössere Summe beläuft.

Solche Geschäfte wurden im Vorstand beschlossen und protokolliert. Dies soll auch mit den Statuten vereinbar gemacht werden.

Der Vorstand bildet gleichzeitig die Redaktion der Chronik. Er erledigt die Geschäfte des Vereins und lädt zur GV ein (vgl. Art. 5, Ziff. 1)

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Aussenstehende zur Beratung und Mithilfe heranziehen und mit besonderen Aufgaben betrauen.

Die Terminierung der GV wird aus dem Kompetenzbereich des Präsidenten genommen und dem Gesamtvorstand zugewiesen.

Der Vorstand bestimmt darüber, ob Aussenstehende oder Experten zugezogen werden und nicht der Präsident.

Der Präsident / die Präsidentin **vertritt den Verein nach aussen.**

Er oder sie organisiert und leitet die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Er oder sie ist für die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.

Die Terminierung der GV wird aus dem Kompetenzbereich des Präsidenten genommen. Sie wird dem Vorstand zugewiesen (vgl. Wortlaut)

Der **Kassier / die Kassierin** führt die Vereinskasse und **die Vereinskonti. Er führt das Mitgliederverzeichnis.**

Früher: Gemäss den bisherigen Statuten müssten Präsident/in **und** Kassier/in je eine Mitgliederliste führen. Dies ergibt eine Fehlerquelle (Abgleichs-Problematik) Eine Registratur genügt – am besten dort, wo das Geld rein kommt.

Der Aktuar / die Aktuarin protokolliert die GV und die Beschlüsse anlässlich der Vorstandssitzung.

Die Aufgaben des Aktuars/der Aktuarin ergeben sich zwar aus der Funktionsbezeichnung, aber dies wäre ja auch beim Kassier/bei der Kassierin so. Es ist also nur konsequent, wenn hier auch noch ein Satz zum Aufgabenbereich steht.

<p>Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für 2 Jahre. Diese prüfen die Vereinsrechnung und stellen Antrag an die GV.</p>	<p>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und stellen Antrag an die GV. Sie werden jeweils an der GV durch Händemehr gewählt. Auf Verlangen findet eine schriftliche Wahl statt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</p>
	<p style="background-color: #e0f0e0; border: 1px solid black; padding: 2px;">Abs. 2 und 3 analog der Regelung für den Vorstand.</p>
<p>VI. Finanzen</p> <p>Das Finanzvermögen setzt sich aus Mitglieder- und freiwilligen Beiträgen zusammen. Der Vorstand ist gehalten in seiner Ausgabenpolitik auf die Finanzlage Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Art. 6 Finanzen</p> <p>Die Vereinigung finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und aus Einnahmen durch den Verkauf der Chronik. Die Höhe der Beiträge und deren Anpassung wird an der GV bestimmt.</p>
	<p style="background-color: #e0f0e0; border: 1px solid black; padding: 2px;">Antrag: Übernahme der Neufassung, weil es nicht nur um Vermögen, sondern auch um Einnahmen und Ausgaben geht. Die Rücksichtnahme auf die Finanzlage ist eine Selbstverständlichkeit und muss nicht erwähnt werden.</p>
<p>VII. Ortsmuseum</p> <p>Die Vereinigung hilft beim Betrieb des Ortsmuseums im Rahmen seiner Möglichkeiten mit. Der Kassier führt das Spendenkonto und finanziert daraus kleinere Ausgaben, sowie den Erwerb von Museumsgegenständen. Versicherungsprämien und aussergewöhnliche Auslagen gehen zu Lasten der Gemeinde, die auch Besitzerin des Museums ist. Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen der polit. Gemeinde Schmitten und der Vereinigung Freunde von Schmitten vom 15.04.1990 geregelt.</p>	<p>Art. 7 Ortsmuseum</p> <p>Die Vereinigung unterstützt den Betrieb des Ortsmuseums Schmitten. Aus den Mitgliedern wird eine Museumskommission gebildet, die während des Jahres den Museumsbetrieb organisiert.</p> <p>Der Kassier/die Kassierin der Vereinigung führt für das Ortsmuseum eine separate Buchhaltung. Die Einnahmen (Eintrittspreise, Spenden) dienen dem Erwerb von Museumsgegenständen und der Übernahme kleiner Aufwendungen.</p>
	<p>Versicherungsprämien und aussergewöhnliche Auslagen gehen zu Lasten der Gemeinde, die auch Eigentümerin des Museums ist. Die Einzelheiten sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Schmitten und der Vereinigung Freunde von Schmitten vom 15. 04. 1990.</p>
	<p style="background-color: #e0f0e0; border: 1px solid black; padding: 2px;">Antrag: die bisherige Version ist gegen die neue auszutauschen. Die Museumskommission wird nun in den Statuten erwähnt. Es handelt sich ausserdem um redaktionelle Präzisierungen. Dass die VFvS das Ortsmuseum nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen kann, ist ohnehin klar. Die Gemeinde ist nicht Besitzerin des Ortsmuseums, sondern sie ist Eigentümerin.</p>
<p>VIII. Sonstige Bestimmungen</p>	

<p>Wenn der Verein seine Zweckbestimmung nicht mehr erfüllt, kann eine GV bei Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Verein aufheben. Das Vermögen geht auf ein Sperrkonto zu Gunsten eines eventuellen späteren Vereins mit ähnlichen Zweckbestimmungen. Für die in den Statuten nicht näher umschriebenen Bestimmungen finden die diesbezüglichen Artikel des ZGB sinngemäss Anwendung.</p> <hr/> <p>Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1966 und treten mit heutigem Datum in Kraft.</p> <hr/> <p>Schmitten (Albula), den 15. April 1990</p> <p>Der Präsident: Johann Gruber</p> <p>Der Aktuar: Daniel Barzerol</p> <p>Der Kassier: Anton von Wyl</p>	<p>Art. 8 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Mehrheit der Mitglieder kann die Vereinigung auflösen, wenn der Verein seine Zweckbestimmung nicht mehr erfüllt oder nicht mehr erfüllen kann. Das Vermögen geht an ein Sperrkonto zu Gunsten eines allfällig später entstehenden Vereins mit ähnlicher Zweckbestimmung.</p> <p>Weitere Auflösungsgründe und –modalitäten regelt das ZGB.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Neu dazugekommen: Abs 1, ... nicht mehr erfüllen kann. Ausserdem leichte sprachliche Anpassung.</p> </div> <p>Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahr 1990, welche ihrerseits die Gründungsstatuten von 1966 ersetzt haben. Sie treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 21. Mai 2016 in Kraft.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Sinngemässe Ergänzung</p> </div> <p>Schmitten (Albula), 21. Mai 2016</p> <p>Der Präsident/die Präsidentin:</p> <p>Der Aktuar/ die Aktuarin:</p> <p>Der Kassier / die Kassierin:</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------